

Satzung der Gemeinde Goosefeld
über die Einrichtung und den Betrieb einer
musikalischen Früherziehung und eines Kinderturnens

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Goosefeld betreibt in dem ehemaligen Schulgebäude Goosefeld eine musikalische Früherziehung und ein Kinderturnen als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Zweck / Gemeinnützigkeit

1. Die musikalische Früherziehung und das Kinderturnen in der Gemeinde Goosefeld verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
An-/Abmeldung
Aufnahme für die musikalische Früherziehung

1. An der musikalischen Früherziehung können Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr teilnehmen.
2. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet Goosefeld haben den Vorrang. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden.
3. Zur Anmeldung der Kinder ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung beinhaltet, zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes wird ein formloser Aufnahmebescheid erteilt.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Einem Aufnahmeantrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt. Von der Warteliste werden die Kinder in der Reihenfolge der Dringlichkeit abgerufen.
5. Unlenkbare oder schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung und auf Beschluss der Gemeindevertretung Goosefeld vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Auch aus anderen wichtigen Gründen kann die Aufnahme widerrufen werden.

6. Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Die zuviel gezahlten Monatsbeträge werden erstattet.

§ 4
An-/Abmeldung
Aufnahme für das Kinderturnen

1. An dem Kinderturnen können Kinder jedes Alters teilnehmen.
2. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet Goosefeld haben den Vorrang. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden.
3. § 3 Absatz 3 - 6 dieser Satzung gilt sinngemäß für das Kinderturnen.

§ 5
Entgelt für die Benutzung

1. Für den Besuch der öffentlichen Einrichtung sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie betragen monatlich
 - 1.1 für Bereich der musikalischen Früherziehung
 - a) je Kind 8,00 € (Regelgebühr)
 - b) bei nur 14täglicher Teilnahme je Kind 4,00 € (Regelgebühr)
 - 1.2 für den Bereich des Kinderturnens
 - a) je Kind 8,00 € (Regelgebühr)
 - b) bei nur 14täglicher Teilnahme je Kind 4,00 € (Regelgebühr)

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der
Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die öffentliche Einrichtung, und es ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist zu den Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
3. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn eine Teilnahme nicht erfolgt oder die öffentliche Einrichtung während der Ferienzeiten nicht betrieben wird.
4. Soweit durch die öffentliche Einrichtung besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.
5. Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 7
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die öffentliche Einrichtung gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Leitung und Aufsicht

1. Die Leitung der musikalischen Früherziehung und des Kinderturnen wird einer von der Gemeinde beschäftigten, entsprechend vorgebildeten Kraft übertragen.
2. Die musikalischen Früherziehung und das Kinderturnen unterstehen der Aufsicht der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld.

§ 9 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder aus der musikalischen Früherziehung und dem Kinderturnen bilden die Elternversammlung.
2. Aufgabe der Elternversammlung ist es, Anregungen und Vorschläge zur Förderung und Gestaltung der musikalischen Früherziehung und des Kinderturnens zu machen.
3. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - 3.1 Vorsitzende/r
 - 3.2 stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 3.3 Schriftführer/inDie Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres und ist rechtzeitig erneut durchzuführen.
4. Zu den Elternversammlungen muss 14 Tage vorher schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der Elternversammlung eingeladen werden. Sie sollten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, abgehalten werden. Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen, die der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind alle Gemeindevertreter und die Leitung der Einrichtung einzuladen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
6. Die Sitzungen der Elternversammlung sind öffentlich.
7. Der Elternvorstand ist gehalten, die in der Elternversammlung getroffenen Beschlüsse durchzuführen. Er ist außerdem stellvertretend für die Eltern beschlussfähig in der Erledigung folgender Aufgaben:
 - 7.1 Einberufung der Elternversammlung
 - 7.2 Zum Ende eines Abschnittes in der musikalischen Früherziehung oder dem Kinderturnen legt der Vorstand der Elternversammlung und der Gemeindevertretung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 10 Unfälle / Haftung

1. Die Gemeinde versichert die Einrichtung gegen Unfälle beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein in Kiel.
2. Turn- und Spielgeräte benutzen die Kinder unter Aufsicht. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.01.1996 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen I bis VI außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Eckernförde,

Gemeinde Goosefeld

Bürgermeister